

Stärkung der Rolle land- und
forstwirtschaftlicher Biomasse in allen
Bioenergiesektoren für das Erreichen
der Klima- und Energieziele der EU
bis 2030





Stellungnahme

Stärkung der Rolle land- und forstwirtschaftlicher Biomasse in allen Bioenergiesektoren für das Erreichen der Klima- und Energieziele der EU bis 2030¹

Der Vorschlag einer Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (COM(2016)767 final) (Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)) läuft den Zielen der EU im Hinblick auf Klimaschutz, Energiesicherheit und der Förderung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft zuwider. De facto schlägt die Kommission vor, das Ziel für die Förderung erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor aufzugeben, die Verwendung herkömmlicher Biokraftstoffe zu reduzieren oder sogar abzuschaffen, abfallbasierte fossile Brennstoffe als erneuerbare Kraftstoffe einzustufen, den Zugangs-, Übertragungs- und Verteilungsvorrang für Elektrizität aus Biogas und fester Biomasse auf die nationalen Elektrizitätsnetze zu beschränken und neue Nachhaltigkeitskriterien für Brennstoffe aus Biomasse zu definieren. Die Förderung erneuerbarer Energiequellen im Wärme- und Kältesektor ist ambitionslos. Die vorgeschlagenen Regeln für die Unterstützung für Strom aus erneuerbaren Quellen könnten zu einer Verdrängung der europäischen Biomasse aus diesem Sektor führen. Zugleich birgt die Einführung zusätzlicher Nachhaltigkeitskriterien und unnötiger Verwaltungslast die Gefahr einer Benachteiligung europäischer land- und forstwirtschaftlicher Biomasse im Vergleich zu nicht-biologischen Energiequellen. Zusammenfassend schafft der Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) weniger günstige gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für die Förderung von Biomasse im Mix der erneuerbaren Energiequellen. Ihr Marktanteil wird im Vergleich zur Richtlinie RED I gesenkt, während die Kosten steigen. Risiken für Investoren in diesem Sektor werden im Zeitraum nach 2020 zunehmen. Biomasse ist die wichtigste Quelle erneuerbarer Energie innerhalb der EU. Diese wichtige und jahresdurchgängig bedarfsgerecht verfügbare Versorgungsquelle darf bis 2030 nicht eingeschränkt werden, da die Land- und Forstwirtschaft das Potenzial haben, bis 2030 zusätzliche Mengen an nachhaltiger Biomasse in der EU zu erzeugen.

Für Copa und Cogeca ist der Vorschlag einer Neufassung der Richtlinie Nr. 2009/28/EG (Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)) im Hinblick auf einen verbesserten Zugang zum Markt für Kohlenstoff biologischen Ursprungs nicht ehrgeizig genug und untergräbt somit die Umsetzung der Ziele der EU im Bereich Klimaschutz, Energie, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft.

Die europäische Landwirtschaft engagiert sich für die Nachhaltigkeit und fortlaufende Verbesserung der Treibhausgasbilanz herkömmlicher Biokraftstoffe. Die Verwendung von in der EU produzierten landwirtschaftlichen Rohstoffen im Bioenergiesektor ist mit den Zielen der Ernährungssicherheit inklusive der Tierernährung, des Umweltschutzes, der Bekämpfung der negativen Folgen des Klimawandels, der gesicherten Energieversorgung und des Wachstums und der Beschäftigung in ländlichen Gebieten vereinbar.



¹ Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach 2020 (COM(2016)767 final) und zu Artikel 11 des Vorschlags für eine Verordnung zum Elektrizitätsbinnenmarkt (COM(2016)861 final)

In dieser Hinsicht sind die Branchen Raps-Biodiesel-Rapsschrot für die Tierfütterung und Zuckerrüben/Getreide-Ethanol-DDGS-Tierfutter beispielhaft. Herkömmliche Biokraftstoffe bleiben bis 2030 die effizienteste Alternative für fossile Brennstoffe, um zu einer notwendigerweise ehrgeizigen Dekarbonisierung des Verkehrssektors beizutragen.

Copa und Cogeca unterstreichen, dass die **Umsetzung des Vorschlags der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) negative Auswirkungen auf die Agrar- und insbesondere auf die Ölsaatenmärkte** haben könnte. **Aufgrund des verringerten Marktanteils im Bioenergiesektor ist eine Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit der europäischen Landwirtschaft zu befürchten.** Außerdem werden den landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der zusätzlichen Belastung für das Erreichen des ehrgeizigeren Ziels zu Treibhausgasemissionseinsparungen in den Nicht-ETS-Sektoren Zusatzkosten entstehen.

Zudem hätte die **Umsetzung des Vorschlags der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) negative Auswirkungen auf bestehende und neue forstwirtschaftliche Unternehmen im Hinblick auf Verwaltungslasten und Kosten**, da sie zu zusätzlichen rechtlichen und administrativen Auflagen für die vielfältige Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse führen könnte. **Sie gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und ihrer nachgelagerten Wertschöpfungsketten und würde dadurch das Potenzial der Wälder und der Waldbewirtschaftung, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EU zu leisten, einschränken.**

Copa und Cogeca lehnen den Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) in der vorliegenden Fassung ab und legen dem Europäischen Parlament und dem Rat im Folgenden Änderungsvorschläge für den ursprünglichen Kommissionsvorschlag vor.

Copa und Cogeca fordern, die Nutzung von biologischem Ausgangsmaterial in allen Bioenergiesektoren im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) zu fördern.



■ **Herkömmliche Biokraftstoffe und flüssige und gasförmige Kraftstoffe erneuerbaren Ursprungs**

- Der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor im Jahr 2030 in den Mitgliedstaaten kann nicht unter die in der Richtlinie (EU) Nr. 2009/28 festgelegten 10 % fallen. Dies ist die Baseline 2021. **Kraftstoffanbieter müssen dementsprechend verpflichtet werden, bis 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor inklusive herkömmliche Biokraftstoffe von mindestens 15 % beizumischen**, um ein ehrgeiziges und kohärentes Signal für die Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu setzen. **Jegliche Multiplikationsfaktoren des Energiegehalts müssen aus allen Verkehrskategorien gestrichen werden.**
- Der durch das EP und den Rat im Kompromiss zur Richtlinie (EU) Nr. 2015/1513 beschlossene **Höchstanteil an herkömmlichen Biokraftstoffen in Höhe von 7 % muss auf diesem Niveau EU-weit bis 2030 erhalten bleiben**. Dabei sollten herkömmliche Biokraftstoffe europäischen Ursprungs, die mit der Koppelproduktion Proteine und andere hochwertige Futtermittel liefern, bevorzugt werden. **Deshalb müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, selbst ein angemessenes Ziel für die Förderung der Verwendung herkömmlicher Biokraftstoffe im Landverkehr festzulegen.**
- Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, im Hinblick auf das EU-Ziel für erneuerbare Energien den über 7 % hinausgehenden Anteil herkömmlicher Biokraftstoffe europäischen Ursprungs, die aus europäischen Rohstoffen hergestellt werden, welche Koppelprodukte mit hohem pflanzlichen Eiweiß- oder Zellulosegehalt oder Tierfutter liefern, zu berücksichtigen. Ziel muss sein, den Übergang zur Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft anzukurbeln und den Fortbestand bereits bestehender Industrieinstrumente zu gewährleisten.
- Die Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Bereichen der herkömmlichen Biokraftstoffproduktion im Rahmen einer Renationalisierung der Förderung der Nutzung herkömmlicher Biokraftstoffe, wie sie die Kommission vorschlägt, **ist abzulehnen**. Sie würde sich negativ auf das Bestreben der Landwirte auswirken, nachhaltige Lösungen für die Bekämpfung der negativen Folgen des Klimawandels zu liefern.
- Für Einfuhren von Biomasse aus Drittländern mit nachweislich problematischem Nachhaltigkeitsstatus, insbesondere aufgrund direkter illegaler Landnutzungsänderungen wie Abholzung und Treibhausgasemissionen aus gerodeten Torfflächen, müssen spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. **Für Biomasseimporte aus Drittländern mit hohem Risiko hinsichtlich Landnutzungsänderungen (LUC) muss eine Methode entwickelt werden, um mit Blick auf die Treibhausgasemissionswerte einen Malus festzulegen**. Ein solches Verfahren geht mit den europäischen Regeln konform und verstößt nicht gegen WTO-Regeln. **Außerdem müssen Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel aus der Liste für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe in Frage kommender Rohstoffe gestrichen werden (Anhang IX. Teil A. Punkt g).**
- Es muss dafür gesorgt werden, dass kein Mitgliedstaat die Baseline für 2021 unterschreitet. Zum einen muss deshalb ein spezifischer europäischer Kreditgarantie-Mechanismus eingerichtet werden, um Investitionen in fortschrittliche Bioraffinerien zu fördern und den Übergang zur Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft anzustoßen. Zum anderen muss der Mindestanteil für Kraftstoffe aus erneuerbaren Energiequellen (Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, moderne Biokraftstoffe und Biogas) im Verkehrssektor auf mindestens 3 % bis 2021 festgelegt und 2030 auf mindestens 8,3 % angehoben werden.



Innerhalb dieses Gesamtanteils sollte der Beitrag moderner Biokraftstoffe und der von aus den in Anhang IX Teil A aufgelisteten Rohstoffen hergestelltem Biogas von 2024 an gemäß dem Kommissionsvorschlag um 1 Prozentpunkt jährlich angehoben werden und somit 2030 bei 4,6 % liegen. Copa und Cogeca fordern, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Kategorien 1 und 2 eingestufte tierische Fette sowie Rückstände aus der Olivenölextraktion in Teil A des Anhangs IX aufzunehmen und dementsprechend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Kategorien 1 und 2 eingestufte tierische Fette aus dem Teil B des Anhangs IX zu streichen. Copa und Cogeca fordern, B- und C-Stärke aus der Weizenverarbeitung, Grünablauf und Rübenschnitzel aus der Zuckerrübenverarbeitung in Teil B des Anhangs IX aufzunehmen. Der Höchstbeitrag der Biokraftstoffe, die aus in Teil B des Anhangs IX aufgelisteten Rohstoffen hergestellt werden, muss von 1,7 auf 4 % angehoben werden, um der Aufnahme in Frage kommender Rohstoffe Rechnung zu tragen.

- **Die öffentlichen Beihilfen für herkömmliche Biokraftstoffe müssen nach 2020 erhalten bleiben, da sie ein wirksames Mittel zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors sind.**
- **Abfallbasierte fossile Kraftstoffe dürfen weder in die Beimischungspflicht eines Mindestanteils erneuerbarer Energiequellen, die den Kraftstoffanbietern durch die Mitgliedstaaten auferlegt wurde, noch in das EU-Ziel für erneuerbare Energien aufgenommen werden.**
- Die Änderung der Anhänge IX und X muss in den Zuständigkeitsbereich des EP und des Rates und nicht in den der Kommission fallen.
- Die in der Richtlinie Nr. 2009/30/EG festgeschriebene Verpflichtung der Kraftstoffanbieter, die Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen zu senken, hat sich als wirksames Instrument für eine größere Klimateffizienz erwiesen. **Copa und Cogeca fordern, ein europäisches Ziel zur Senkung der CO₂-Emissionen fossiler Kraftstoffe über 2020 hinaus zu erhalten und dies mit dem Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) zu verknüpfen. Zudem sollten das EP und der Rat die Kommission auffordern, eine EU-Strategie zur Standardisierung von Kraftstoffen mit hohem Biokraftstoffanteil vorzulegen.**



■ Biogas und Biogas zur Elektrizitätserzeugung

Copa und Cogeca schlagen Folgendes vor:

- **Wahrung des Zugangs-, Übertragungs- und Verteilungsvorrangs für Elektrizität aus Biogas erneuerbaren Ursprungs und fester Biomasse europäischen Ursprungs im Vorschlag für eine Verordnung zum Elektrizitätsbinnenmarkt (COM(2016)861 final).** Die Streichung des Zugangs-, Übertragungs- und Verteilungsvorrangs für erneuerbare Elektrizität aus fester und gasförmiger Biomasse europäischen Ursprungs lässt sich nicht rechtfertigen, denn diese trägt zur Ausgewogenheit des Netzes bei, was bei nicht-biologischen Quellen, die wetterbedingt fluktuieren, nicht der Fall ist.
- **Einstufung des Einspeisungsvorrangs für Biomethan in bestehende Gasnetzinfrastrukturen im Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II als zusätzliche Maßnahme zur Flexibilisierung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft**
- **Erhalt der Möglichkeit finanzieller Beihilfen durch Einspeisevergütungen für Elektrizität aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen.** Ansonsten würden Technologien zur Umwandlung von Biomasse in Energie vom Markt verdrängt werden und die EU-Ziele im Bereich Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft sowie die Klima- und Energieziele Rückschläge erleiden;
- **Nicht-Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien auf gasförmige Biomasse-Brennstoffe bis zu einer elektrischen Leistung von unter 1 MW oder einer jährlichen Stromerzeugung von 8.000 MWh und Einfügen einer Bestandsschutzklausel für bestehende Anlagen;**
- **Aufforderung der Kommission, einschlägige Standardwerte für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biogasproduktionssysteme vorzulegen, wobei die Liste der Rohstoffe über die repräsentativen in Biogasanlagen verwendeten Substrate hinausgehen sollte und u.a. Gülle, Zuckerrüben, andere Getreide als Mais, Stroh und Gras umfassen sollte. Der Einfachheit halber sollte zudem eine den Tabellen „Biogas zur Elektrizitätserzeugung“ und „Biomethan für den Verkehrssektor“ entsprechende Tabelle für im Verkehrssektor verwendetes erneuerbares komprimiertes Biomethan (CNG) vorgesehen werden.** Dies dürfte dazu beitragen, die Beimischung von Biogas in den von Kraftstoffanbietern gelieferten Energiemix zu erleichtern.



■ Wärme- und Kältesektor

Copa und Cogeca schlagen Folgendes vor:

- **Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energiequellen im Wärme- und Kältesektor um einen Prozentpunkt des Brennwertes pro Jahr mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, in denen der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Wärme- und Kältesektor bereits über 60 % liegt.**
- **Erhalt des Grenzwertes für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte aus festen Biomasse-Brennstoffen bei einer Kapazität von 20 MW; hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer geringeren Kapazität müssen die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Einfügung einer Bestandsschutzklausel für bestehende Anlagen.**



■ Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Brennstoffe aus Biomasse

- **Die Möglichkeit zur Verwertung landwirtschaftlicher Biomasse von vor 2008 entwässerten europäischen Torfmoorflächen zu Energiezwecken muss wie in der aktuellen Gesetzesregelung vorgesehen erhalten bleiben.** Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie Nr. 2009/28/EG muss daher nach 2020 in derselben Form weiterbestehen.
- **Die Kommission muss aufgefordert werden, zunächst die Umsetzung bestehender europäischer und nationaler Politiken und Regelungen zu prüfen, die die nachhaltige Versorgung der EU mit forstwirtschaftlicher Biomasse garantieren, bevor irgendetwas zur Entwicklung einer neuen Gesetzesregelung unternommen wird, die gleichbedeutend mit zusätzlichen, unnützen Belastungen für die Waldbesitzer und Forstwirte wäre.** Copa und Cogeca sind der Ansicht, dass folgende Prinzipien im Rahmen der interinstitutionellen Diskussionen zu den Kommissionsvorschlägen zur Nachhaltigkeit forstwirtschaftlicher Biomasse respektiert werden müssen²:
 - ◆ keine Gefährdung des für die Forstgesetzgebung geltenden Subsidiaritätsprinzips,
 - ◆ keine Aufdoppelung der bereits bestehenden Bestimmungen oder Schutzvorkehrungen,
 - ◆ der risikobasierte Ansatz muss machbar sein und es muss eine Bewertung der Kriterien auf nationaler/subnationaler Ebene durchgeführt werden,
 - ◆ die freiwilligen Zertifizierungssysteme müssen freiwillig bleiben,
 - ◆ die für forstwirtschaftliche Biomasse vorgeschlagenen Kriterien sind nicht eindeutig,
 - ◆ administrative und wirtschaftliche Belastungen müssen vermieden werden,
 - ◆ es muss ein realistischer Zeitplan für die Wirksamkeitsüberprüfung des risikobasierten Ansatzes aufgestellt werden.
- **Der Mindestwert zur Treibhausgasemissionseinsparung von 60 % für flüssige und gasförmige Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und gasförmige Biomasse-Brennstoffe sowie von 80 % für Wärme, Kälte und Elektrizität aus fester Biomasse muss unverändert bleiben,** um zu vermeiden, dass Projekte aufgrund zu strenger, für den Übergang zur Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft kontraproduktiver Kriterien für land- und forstwirtschaftliche Biomasse ausgeschlossen werden. Copa und Cogeca erinnern daran, dass nicht-biologische Energiequellen keinerlei Nachhaltigkeitskriterien unterworfen sind.
- **Die den Mitgliedstaaten gegebene Möglichkeit für zusätzliche Nachhaltigkeitsauflagen für Biomasse muss gestrichen werden.** Ebenso sollten die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben, die Grenzwerte für die Kapazität im Vergleich zu den in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) festgelegten Werten abzusenken, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

² Für weitere Einzelheiten, siehe die Stellungnahme FP(17)1531 (rev.2)

■ Berechnung der Auswirkungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Brennstoffen aus Biomasse auf Treibhausgasemissionen

Copa und Cogeca schlagen Folgendes vor:

- **Beibehaltung der Angabepflicht von Standardwerten für Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Rohstoffen auf NUTS-2-Ebene ab dem 1.7.2021;**
- **Berücksichtigung des Distickstoffmonoxid-Wertes (N₂O) des letzten IPCC-Berichts³, der bei 265 CO₂-Äquivalent statt 298 liegt;**
- **Beibehaltung der in Anhang V Teil C Nummer 15 der Richtlinie Nr. 2009/28/EG existierenden rechtlichen Bestimmungen zur Emissionseinsparung durch CO₂-Abscheidung und -ersetzung in Nummer 15 der Anhänge V.C und VI.B;**
- Mit Blick auf die Regeln zur Herstellung erneuerbarer flüssiger Brennstoffe aus erneuerbarer Elektrizität wie z.B. chemische Methansynthese mit überschüssiger erneuerbarer Elektrizität oder Kraftstoffe aus Biomasse wie Holzpellets **muss die gesamte am Erzeugungsort produzierte und direkt mit diesem Ort verbundene erneuerbare Elektrizität durch die Hersteller dieser Kraftstoffe in der THG-Emissionsberechnung während des gesamten Lebenszyklus⁴ dieser Kraftstoffe oder Brennstoffe angegeben werden können, auch wenn die Anlage zur Elektrizitätserzeugung auch an das allgemeine Stromnetz angeschlossen ist.**
- **unveränderte Beibehaltung der Nummer 19 des Anhangs IV.C der Richtlinie Nr. 2009/30/EG bezüglich der fossilen Vergleichsgröße** für den Verkehr in den Nummern 19 der Anhänge V.C und VI.B: „die fossile Vergleichsgröße EF ist der gemäß der vorliegenden Richtlinie gemeldete letzte verfügbare tatsächliche Durchschnitt der Emissionen aus dem fossilen Otto- und Dieselmotorenverbrauch in der Gemeinschaft.“
- Berücksichtigung der potenziellen Treibhausgasemissionseinsparungen durch die Ersetzung von Stickstoffdünger fossilen Ursprungs durch Gärreste aus in Biogasanlagen verwendeten Kulturen und eventuell Bioabfällen. Dies entspricht den Zielen der Kreislaufwirtschaft.
- Die Änderung der Anhänge V und VI muss in den Zuständigkeitsbereich des EP und des Rates und nicht in den der Kommission fallen.



³ IPCC Assessment Report AR5 aus 2013

ANHANG

Analyse der Kommissionsvorschläge und Bewertung

■ Herkömmliche Biokraftstoffe⁴ und flüssige und gasförmige Kraftstoffe erneuerbaren Ursprungs

Kommissionsvorschläge

- Die Kommission schlägt vor, im Hinblick auf die von Kraftstoffanbietern einzuhaltende Beimischungspflicht den Mindestanteil von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen im Verkehrssektor von 10 % im Jahr 2020 auf 1,5 % im Jahr 2021 zu reduzieren (Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, moderne Biokraftstoffe und Biogas). Dieser verpflichtende Anteil würde schrittweise auf 6,8 % im Jahr 2030 (Artikel 25.1) angehoben. Es wird vorgeschlagen, herkömmliche Biokraftstoffe, jedoch nicht fortschrittliche Biokraftstoffe aus Abwasser aus Palmölmühlen und leeren Palmfruchtbündeln (Anhang IX. A. g) von dieser Pflicht auszunehmen, obwohl Palmöl im Hinblick auf Nachhaltigkeit ein höheres Risiko birgt als europäische Rohstoffe. Zudem schlägt die Kommission vor, den Beitrag herkömmlicher Biokraftstoffe auf 7 % im Jahr 2021 zu deckeln und schrittweise auf 3,8 % im Jahr 2030 zu senken (Artikel 7.1).
- Ferner schlägt die Kommission vor, abfallbasierte fossile Kraftstoffe in die Verpflichtung zu einem Mindestanteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor aufzunehmen (Artikel 25.1). Der Höchstbeitrag moderner Biokraftstoffe aus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Kategorien 1 und 2 eingestuft tierischen Fetten sowie aus Melasse würde hingegen auf 1,7 % gedeckelt (Artikel 25.1.b) und Anhang IX – Teil B).
- Zur Berechnung des Anteils erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor, welcher de facto ausschließlich den Straßen- und Schienenverkehr betrifft, schlägt die Kommission vor, die Zahl durch Anrechnung des Beitrags erneuerbarer Energien aus dem Luft- und Seeverkehr in die Höhe zu treiben, indem das 1,2-fache des Energiegehaltes angerechnet wird (Artikel 25.1.b).
- Für das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ hat die Kommission – im Gegensatz zur Richtlinie Nr. 2009/30/EG zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG (Kraftstoffqualität) – für nach 2020 keine begleitende Strategie zur Überwachung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen im Laufe deren gesamten Lebenszyklus vorgeschlagen. Sie hat zudem die Frage der Qualität und Standardisierung von Kraftstoffen mit hohem Biokraftstoffanteil außen vor gelassen.

Bewertung der Kommissionsvorschläge:

- Copa und Cogeca stellen kritisch fest, dass der Anteil von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen von 2021 bis 2030 gemäß eines Zielpfads von 1,5 % auf 6,8 % steigen soll, was deutlich unter dem Ziel liegt, das die Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Jahren bis 2020 mithilfe der herkömmlichen Biokraftstoffe erreichen sollen. Folglich ermöglicht es der Vorschlag der Kommission nicht, den Anteil der erneuerbaren Energiequellen im Verkehrssektor im Rahmen des EU-Ziels zur Förderung erneuerbarer Energiequellen von 27 % im Jahr 2030 (erneuerbare Energiequellen EU) zu erhöhen.

⁴ Vgl. auch das Dokument „Schrittweise Abschaffung von Biokraftstoffen der ersten Generation – was steht auf dem Spiel?“ BI(16)9769 (rev.5)

- In ganz Europa besteht mehr oder weniger ein Konsens zu den enormen negativen Folgen der Palmölproduktion für das Klima. Diese ergeben sich aus den THG-Emissionen aus illegaler Landnutzungsänderung, Abholzung und der Torfverbrennung. Der äußerst negative CO₂-Fußabdruck der Palmölproduktion stellt auch eine Bedrohung für die europäische Biodieselproduktion aus europäischen Ölsaaten dar. Die Aufnahme der Sekundärströme der Palmölproduktion in das Mandat für fortschrittliche Biokraftstoffe wird den allgemeinen Fußabdruck der Palmölproduktion nicht verbessern, sondern ohne jegliche Kontrolle der EU weitere Investitionen in diesen Sektor anziehen.
- Copa und Cogeca nehmen die Streichung des Ziels der Förderung erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor zur Kenntnis. Das verpflichtende Mindestziel der EU für die Dekarbonisierung des Verkehrssektors bis 2030 wird demnach wegfallen. Nach Ansicht Copas und Cogecas wird der Vorschlag zu einem erhöhten Anteil fossiler Energiequellen im Verkehrssektor führen. Die Folge wird sein, dass die Landwirtschaft und der LULUCF-Sektor die Kosten der Nicht-Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors im Rahmen des Treibhausgasemissionsreduzierungsziels von 40 % im Jahr 2030 im Vergleich zu 1990 tragen müssen.
- 2015 wurde der Anteil herkömmlicher Biokraftstoffe für die Verwirklichung der Ziele bis 2020 nach erbitterten Diskussionen auf 7 % der 2020 im Straßen- und Schienenverkehr genutzten Energie begrenzt. Auf diese Menge an herkömmlichen Biokraftstoffen ohne äquivalenten Ersatz zu verzichten, wäre Copa und Cogeca zufolge ein strategischer Fehler. Die unbeständige EU-Politik im Hinblick auf die Förderung von erneuerbaren Energiequellen im Verkehrssektor schafft eine Atmosphäre der Unsicherheit, welche sich nachteilig auf Investitionen in den Sektor der anderen erneuerbaren Kraftstoffe und den Biogassektor auswirkt. Die Entwicklung moderner Biokraftstoffe hängt auch von der Stärke des Marktes der herkömmlichen Biokraftstoffe ab. Nicht zuletzt muss auch erwähnt werden, dass die Marktfähigkeit der biogenen Treibstoffe auch vom Einsatz der Standardmischungen (z.B. B7, E5) in großen Gebieten und den mit spezifischen Mischungen verbundenen Logistiksystemen sowie Verteilungskosten abhängt. Die Vorgabe von linearen Reduktionspfaden als Durchschnittswerte für die gesamte EU ist unter den gegebenen Marktbedingungen ein völlig untauglicher Ansatz.
- Eine ehrgeizige Energieeffizienzpolitik führt zu einem Rückgang des Energieverbrauchs und der fossilen Brennstoffe. Diese wünschenswerte Entwicklung bei fossilen Energieträgern ist hingegen für Investitionen in nachhaltige herkömmliche Biokraftstoffe schädlich, da die absetzbare Gesamtmenge entsprechend der Deckelung auf einen 7 %-Anteil schrumpfen wird. Es ist im Interesse der EU, den Übergang zu einer starken Bioökonomie zu fördern und die Märkte herkömmlicher Biokraftstoffe ohne zusätzliche negative Umweltauswirkungen zu sichern.
- Die Unterstützung für abfallbasierte fossile Kraftstoffe macht fossile Brennstoffe noch wettbewerbsfähiger. Dies läuft den Zielen der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zuwider. Deshalb sollten abfallbasierte fossile Kraftstoffe nicht in diesen Gesetzesvorschlag aufgenommen werden.
- Der Beitrag von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen bei flüssigen erneuerbaren Kraftstoffen für alle Verkehrsmittel außer Elektrofahrzeuge würde durch die vorgeschlagenen restriktiven Regeln eingeschränkt, was mit der in Zukunft erwarteten Entwicklung des Elektrizitätsmarktes nicht vereinbar ist.
- Die Multiplikationsfaktoren für den Energiegehalt erzeugen künstliche Beiträge erneuerbarer Energiequellen, die nicht der Wirklichkeit entsprechen. Copa und Cogeca bedauern, dass der Vorschlag nicht auf den Erhalt eines Reduzierungsziels für durch Kraftstoffe erzeugte Treibhausgasemissionen nach 2020 abzielt, wie er in der Richtlinie Nr. 2009/30/EG zu finden ist, und auch keine EU-Strategie zur Entwicklung von Normen für Kraftstoffe mit hohem Biokraftstoffanteil vorlegt.
- Die Liste von für die Produktion moderner Biokraftstoffe und Biogas für den Verkehrssektor in Frage kommenden Rohstoffen muss eine größere Bandbreite landwirtschaftlicher Rückstände als nur Melasse abdecken, damit die europäische Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele der EU beitragen kann.



■ Biogas und Biogas zur Elektrizitätserzeugung

kommissionsvorschläge

- Die Kommission schlägt vor, ab 2021 den Zugangs-, Übertragungs- und Verteilungsvorrang für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu streichen (Art. 16 Abs. 1-8 der Richtlinie 2009/28/EG). Lediglich kleine Anlagen und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Leistung von 0,5 MW 2021 und 250 KW im Jahr 2026 sowie 125 KW in Regionen, in denen die Gesamtleistung der vorrangig abgerufenen Erzeugungsanlagen über 15 % der installierten Produktionskapazität liegt, dürften ebenso wie Demonstrationsprojekte mit innovativen Technologien (Artikel 11⁵) ausgenommen sein.
- Die Kommission schlägt vor, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Ausweitung der bestehenden Gasnetzinfrastruktur auf Biogas zu erhalten (Artikel 20 Absatz 9).
- Die Kommission schlägt äußerst liberale und wettbewerbsorientierte Regeln zur Gewährung einer finanziellen Förderung für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vor (Artikel 4 und 5).
- Die Kommission schlägt vor, dass die Nachhaltigkeitskriterien für Brennstoffe aus gasförmiger Biomasse sowie Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen in Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 0,5 MW oder mehr eingehalten werden müssen (Artikel 26.1).
- In Anhang VI schlägt die Kommission Standardwerte für die Einsparung von Treibhausgasemissionen aus Biomasse-Brennstoffen vor, für Elektrizität aus Biogas und für Biomethan für den Verkehrssektor, ausschließlich für Gülle, Mais und Bioabfälle. Standardwerte für Substrate wie Wirtschaftsdünger, Zuckerrüben, andere Getreide als Mais, Stroh und Gras sind hingegen nicht vorgesehen.

Bewertung des Kommissionsvorschlags

- Biogaserzeugung aus Wirtschaftsdünger ist ein unerlässlicher Weg, um die Nachhaltigkeit tierischer Erzeugnisse (Milcherzeugnisse und Fleisch) in Zukunft zu erhöhen. Zudem kann die Verwendung von Gärrückständen als Bestandteil organischer Düngemittel einerseits den Einsatz mineralischer Dünger reduzieren und andererseits zu einer Verbesserung des Pflanzengesundheitsmanagements der Anbaukulturen beitragen. Die Treibhausgasemissionsbilanz der Pflanzen- und Viehzucht könnte ebenfalls verbessert werden. Damit die europäische Landwirtschaft umfassend zu den Zielen der EU beitragen kann, muss der Vorschlag der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) es ermöglichen, Biogaserzeugung aus landwirtschaftlichen Roh- und Reststoffen stärker zu fördern.
- Die Streichung des allgemeinen Zugangs-, Übertragungs- und Verteilungsvorrangs für erneuerbare Elektrizitätsquellen wird abgelehnt. Sie kann nur für nicht-biologische Energiequellen gerechtfertigt werden, die wetterbedingt fluktuieren. Da jedoch erneuerbare Elektrizität aus fester und gasförmiger Biomasse zu einem gegebenen Zeitpunkt die Marktnachfrage befriedigen kann, muss der Zugangs-, Übertragungs- und Verteilungsvorrang erneuerbarer Elektrizität aus fester und gasförmiger Biomasse europäischen Ursprungs in der Zeit nach 2020 erhalten bleiben.
- Die vorgeschlagenen Regeln bezüglich finanzieller Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen könnten zu einer Verdrängung der Stromerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen vom Markt führen, da die Betreiberstrukturen und Brennstoffe biologischen Ursprungs nicht mit denen nicht-biologischer Energiesektoren wie Windkraftwerke oder Solarstromerzeugung vergleichbar sind.
- Die Mehrheit der Biogasanlagen überschreiten – oder werden es in Zukunft tun – den von der Kommission vorgeschlagenen Schwellenwert von 0,5 MW elektrischer Leistung aufgrund des Flexibilisierungsprozesses⁶, welcher sich nach 2020 noch verstärken wird, um das Zwei- oder Dreifache.

⁵ Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zum Elektrizitätsbinnenmarkt COM(2016)

⁶ Flexibilisierung heißt die Umsetzung von Methoden, die es den Erzeugern ermöglichen, die Produktion an die Nachfrage der Stromnetzbetreiber anzupassen. Die Nachfrage schwankt über den Tagesverlauf und das Angebot variiert aufgrund der nicht kontinuierlich zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energiequellen wie Windkraft oder Solarenergie.



- Darüber hinaus muss auch die Umwandlung von elektrischer Energie erneuerbaren Ursprungs in chemische Energie in Form von Methan im Rahmen der Umsetzung der Flexibilisierungsmethoden gefördert werden.
- In Biogasanlagen kommt oft eine Substratmischung zum Einsatz, deren Zusammensetzung nicht jeden Tag dieselbe ist. Muss der Anlagenbetreiber selbst die Treibhausgasemissionen berechnen, die aus dem Anbau von Substraten stammen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind, führt dies zu einer bedeutenden Verwaltungslast, die nicht tragbar sein wird.

■ Wärme- und Kältesektor

Kommissionsvorschläge

- Die Kommission zielt für den Zeitraum nach 2020 stärker auf eine Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor ab als vor 2020. Zu diesem Zweck schlägt sie den Mitgliedstaaten vor, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil erneuerbarer Energiequellen ab dem 1.7.2021 um einen Prozentpunkt des Brennwertes pro Jahr zu erhöhen (Artikel 23.1) und den Zugang zu kollektiven Wärme- und Kältesystemen unter bestimmten Bedingungen für Anbieter erneuerbarer Energiequellen zu öffnen (Artikel 24.4).
- Des Weiteren schlägt die Kommission die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für feste Biomasse-Brennstoffe in Anlagen mit einer Wärmekapazität von 20 MW oder mehr (Artikel 26.1) sowie eine Einsparung der Treibhausgasemissionen von mindestens 80 % zum 1.1.2021 vor (Artikel 26.7).

Bewertung des Kommissionsvorschlags

- Copa und Cogeca haben in ihrer Stellungnahme [BI\(15\)7395 \(rev.7\)](#) die Bedeutung der Förderung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse im Wärme- und Kältesektor im Hinblick auf alternative Einkommensquellen für Land- und Forstwirte und Beschäftigung in ländlichen Gebieten unterstrichen. Mit diesem Ansatz könnten die Kohärenz der Energie-, Klima- und Agrarpolitik der EU gewährleistet und Investitionen in Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft unterstützt werden, zu deren zahlreichen Schwierigkeiten die Einrichtung von Massenversorgungsketten gehört. Sie sind der Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag im Hinblick auf diesen Sektor nicht ehrgeizig genug ist.

■ Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Brennstoffe aus Biomasse

Kommissionsvorschläge

- Die Kommission schlägt vor
 - das Sperrgebietskriteriums für Torfmoor zu verschärfen. Landwirtschaftliche Biomasse, die aus europäischem Torfmoor gewonnen wurde, das 2008 bestand, wird auch ohne neue Entwässerung ausgeschlossen (Artikel 26.4);
 - einen risikobasierten Ansatz für die Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse zu verfolgen (Artikel 26. 5 und 6);
 - THG-Emissionseinsparungen von mindestens 70 % für Biokraftstoff- und Flüssigbiobrennstoffanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 den Betrieb aufnehmen, sowie von mindestens 85 % für Wärme- und Kälte- sowie Elektrizitätserzeugungsanlagen, die ab 2026 den Betrieb aufnehmen, anzusetzen (Artikel 26.7);



- hinsichtlich des Kriteriums zur Einsparung von Treibhausgasemissionen zwischen Biokraftstoffen und anderen flüssigen Energieträgern einerseits und Wärme- und Elektrizitätserzeugung aus Biomasse andererseits zu unterscheiden (Artikel 26.7);
- den Mitgliedstaaten zu erlauben, zusätzliche Nachhaltigkeitskriterien für Brennstoffe aus Biomasse einzurichten (Artikel 26.10).

Bewertung des Kommissionsvorschlags

Die Kommissionsvorschläge könnten nachstehend aufgeführte Folgen haben:

- in einigen Mitgliedstaaten: Verhinderung des Marktzugangs von Bioenergie aus Biomasse (z.B. Gras für Biogasanlagen), die von Torfmooren auf umfangreichen landwirtschaftlichen Flächen stammt. Angesichts steigender Bevölkerungszahlen und einer wachsenden weltweiten Lebensmittelnachfrage müssen landwirtschaftliche Böden in gutem Zustand erhalten werden, um die Lebensmittelversorgung in allen Mitgliedstaaten der EU zu gewährleisten;
- Das Entstehen von Interferenzen zwischen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) und den im Forstsektor bestehenden Gesetzesregelungen und Zertifizierungsinstrumenten. Die europäischen Waldbesitzer und -bewirtschafter sind überzeugt, dass alle im Rahmen der vorgeschlagenen Nachhaltigkeitskriterien aufgeführten Aspekte bereits ausreichend durch die im Rahmen des FOREST-EUROPE-Verfahrens von den Mitgliedstaaten entwickelten Prinzipien der nachhaltigen Forstbewirtschaftung abgedeckt sind, welche zudem bereits in die nationalen Regelungen zu Wäldern aufgenommen wurden. Die Nachhaltigkeit der Wälder und ihrer Erzeugnisse wird ferner durch unterschiedliche freiwillige Systeme gestärkt, beispielsweise durch die Zertifizierungssysteme für Waldbewirtschaftung und Ökolabel für Forsterzeugnisse. Darüber hinaus trägt die Umsetzung der europäischen Holzverordnung und der europäischen Biodiversitätsstrategie in den Mitgliedstaaten zur Anwendung einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung bei. Die Kohlenstoffbindung hinsichtlich forstwirtschaftlicher Biomasse für alle Verwendungszwecke inklusive Bioenergie erfolgt im Rahmen von LULUCF und ist ausreichender Nachweis dafür, dass durch forstwirtschaftliche Ressourcen entstehende Treibhausgasemissionen und deren Abbau erfasst werden.
- Eine willkürliche und ungerechtfertigte Anhebung der Vorgabe zur Einsparung von THG-Emissionen ab 2021 für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe und ab 2026 für Brennstoffe aus fester Biomasse;
- Die Gefährdung des Ziels eines auf europäischer Ebene harmonisierten Nachhaltigkeitssystems für Biomasse. Aufgrund dieses Vorschlags sind der freie Handel mit Biomasse innerhalb der EU und faire Spielregeln für die Marktteilnehmer nicht mehr garantiert. Wettbewerbsverzerrungen wären die Folge.

■ Berechnung der Auswirkungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Brennstoffen aus Biomasse auf Treibhausgasemissionen

Kommissionsvorschläge

- Die Kommission schlägt vor, die Angabepflicht von Standardwerten für Treibhausgasemissionen, welche aus dem Anbau landwirtschaftlicher Rohstoffe auf NUTS-2-Ebene entstehen, zu einer nicht-verpflichtenden Option zu machen (Artikel 28.2).
- Die Kommission bringt in Anhang V Teil C und Anhang VI Teil B Änderungen der Methode zur Anrechnung von Treibhausgasemissionen ein. So beschränkt sich die Anrechnung des gespeicherten CO₂ zur Ersetzung von CO₂ in anderen Sektoren auf CO₂, dessen Kohlenstoff aus Biomasse stammt und im Verkehrssektor für



Biokraftstoffe bzw. im Energie- und Verkehrssektor für Biobrennstoffe und Biogas verwendet wird (Nummer 15 des Anhangs V - Teil C und des Anhangs VI - Teil B). Der Wert für Distickstoffmonoxid (N₂O) in CO₂-Äquivalent wird nicht aktualisiert (Nummer 4 des Anhangs V - Teil C und des Anhangs VI - Teil B).

- Die Kommission schlägt strenge Regeln zur Berücksichtigung des Verbrauchs an nicht in der Anlage zur Kraftstoffherstellung erzeugter erneuerbarer Elektrizität sowie gasförmigen und festen Brennstoffen vor (Nummer 11 der Anhänge V.C und VI.B).
- Die Kommission schlägt vor, den Komparator für Fossilbrennstoffe bei 94 g CO₂eq / MJ zu belassen (Nummer 19 der Anhänge V.C und VI.B).

Die Kommission schlägt vor, einen Bonus von 45 g CO₂/MJ für Mist/Gülle zu gewähren, um die durch den Einsatz von Mist/Gülle in Biogasanlagen entstehenden Einsparungen von Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Dies entspricht einer Verbesserung der Mist-/Güllebewirtschaftung und der landwirtschaftlichen Praktiken. (Anhang VI - Teil B - Nummer 1 Seite 72).

- Die Kommission schlägt vor, Emissionseinsparungen infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu beitragen, dass erwiesenermaßen mehr Kohlenstoff im Boden gebunden wurde oder in Zukunft mit Sicherheit davon auszugehen ist (Anhang VI - Teil B - Nummer 6).
- Die Kommission behält sich die Befugnis für Änderungen der Methode vor (Artikel 18.6).

Bewertung des Kommissionsvorschlags

- Die den Mitgliedstaaten auferlegte Angabepflicht von Standardwerten für Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von Rohstoffen auf NUTS-2-Ebene ist unerlässlich, da eine einheitliche Berechnungsgrundlage notwendig ist, um Handelshemmnisse zu vermeiden.
- Änderungsvorschläge der Methode würden die Treibhausgasemissionsbilanz der Biokraftstoffe verschlechtern.
- Die Nutzung der gemittelten, sich aus der Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Elektrizität in einer bestimmten Region ergebenden Emissionsintensität bietet den Biomasseerzeugern, die speziell erneuerbare Elektrizität kaufen, keinerlei Anreiz.
- Der Erhalt des Komparators für Fossilbrennstoffe bei 94 g CO₂eq/MJ ermöglicht es nicht, den Entwicklungen im Markt für fossile Kraftstoffe und dem Beitrag von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen angemessene Rechnung zu tragen. Die Leistung der Biomasse-/Bioenergiekette wird als THG-Emissionsreduzierung im Vergleich zu einem Referenzwert für Fossilbrennstoffe ausgedrückt. Je niedriger der Referenzwert für Fossilbrennstoffe, desto schlechter die Leistung der Biomasse.
- Die Kommission ist der Ansicht, dass nur die Mistbewirtschaftung durch Einsatz in Biogasanlagen Treibhausgasemissionseinsparungen bringen kann. Sie berücksichtigt dabei nicht die potenziellen Treibhausgasemissionseinsparungen durch die Ersetzung von Stickstoffdünger fossilen Ursprungs durch Gärückstände aus in Biogasanlagen verwendeten Kulturen und eventuell Bioabfällen. Unabhängig vom Gehalt an organischen Stoffen im Boden liefern organische Gärreste zusätzlichen organischen Stickstoff, welcher ohne die Biogasproduktion nicht zur Verfügung stünde. Dies entspricht den Zielen der Kreislaufwirtschaft.
- Die Änderung der Anhänge V und VI muss in den Zuständigkeitsbereich des EP und des Rates und nicht in den der Kommission fallen.



copa*cogeca
european farmers european agri-cooperatives

61, Rue de Trèves
B - 1040 Bruxelles

Telephone : 00 32 (0) 2 287 27 11
Telefax : 00 32 (0) 2 287 27 00

www.copa-cogeca.eu

BI(17)1775

